

# Einverständniserklärung für die elektronische Zweitpublikation auf dem Repositorium der Universitätsbibliothek Tübingen

an die Eberhard Karls Universität Tübingen

(handelnd für diese die Universitätsbibliothek, daher nachstehend: Bibliothek)

durch

den Autor/die Autorin (nachstehend: Autor)

bei der elektronischen Zweitveröffentlichung und Aufbewahrung von Zeitschriften- oder  
Sammelbandbeiträgen (nachfolgend: digitaler Beitrag) auf dem institutionellen Repositorium.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Vertragsgegenstand ist der vom Autor an die Bibliothek übergebene digitale Beitrag, der auf dem institutionellen Repositorium gespeichert und zweitveröffentlicht werden soll.
2. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, im Rahmen seines Zweitveröffentlichungsrechts über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem digitalen Beitrag zu verfügen und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Er versichert ferner, dass er auch über die erforderlichen Rechte für die in seinem digitalen Beitrag eingestellten Text- und Bildvorlagen verfügt. Sind Text- oder Bildvorlagen in dem digitalen Beitrag vorhanden, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er die Bibliothek hierüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren.
3. Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um einen Beitrag zu einem Sammelband, so darf für diesen kein Vergütungsanspruch bestanden haben. Zudem besteht keine Vereinbarung im Verlagsvertrag, die die Zweitveröffentlichung nach der gesetzlichen Frist untersagt.
4. Der Autor versichert, dass die vertragsgemäße Nutzung des digitalen Beitrags keine weiteren Rechte Dritter oder das Gesetz verletzt (z.B. Datenschutzrecht, Persönlichkeitsrecht, Markenrecht).
5. Haben mehrere Autoren den digitalen Beitrag gemeinsam verfasst, so sind sie Miturheber / Mitrechteinhaber des digitalen Beitrags. Eine elektronische Zweitveröffentlichung kann nur mit der Einwilligung aller Urheber / Rechteinhaber erfolgen. Der Autor versichert, dass alle Urheber oder Rechteinhaber in die elektronische Zweitveröffentlichung eingewilligt haben und ihm alle notwendigen Rechte eingeräumt wurden. Der Autor bestätigt ferner, dass die Urheber oder Rechteinhaber des digitalen Beitrags allein berechtigt sind, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte zu verfügen, keine diesem Vertrag entgegenstehenden Verfügungen getroffen wurden und die vertragsgemäße Nutzung des digitalen Beitrags weder die Rechte Dritter noch das Gesetz im Sinne der Nummern 2 und 3 verletzt.

## **§ 2 Rechtseinräumung**

1. Der Autor räumt der Bibliothek das nicht ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht im Rahmen seines Zweitveröffentlichungsrechts ein. Hierzu zählen insbesondere die Rechte auf Vervielfältigung, Speicherung und öffentliche Zugänglichmachung. Sofern technisch für die Langzeitarchivierung und Zugänglichkeit notwendig, erhält die Bibliothek zudem das Recht, den digitalen Beitrag in andere Datenformate zu konvertieren.

2. Die Bibliothek kann die durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen und einzelne Nutzungsrechte vergeben, ohne dass es hierzu der gesonderten Zustimmung der Person bedarf. Dies beinhaltet u.a. das Recht zur Meldung und Weitergabe an Dritte, z.B. im Rahmen nationaler und internationaler Sammelaufträge oder einer ggf. notwendigen Überführung der Inhalte in Nachfolgesysteme und/oder weitere Langzeitarchivierungssysteme.

### **§ 3 Haftung und Belehrung**

1. Der Autor stellt die Universität Tübingen von sämtlichen Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung vollumfänglich frei. Die Bibliothek haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern dem Autor nicht in gleicher Weise Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen wird. Eine weitergehende Haftung seitens der Bibliothek wird nicht übernommen.

2. Im Falle des Bekanntwerdens oder der Geltendmachung einer vermeintlichen oder tatsächlichen Verletzung der Rechte Dritter oder des Gesetzes gegenüber dem Autor, ist die Bibliothek unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Bibliothek wird bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Verletzung der Rechte Dritter oder des Gesetzes ermächtigt, den Zugriff auf den digitalen Beitrag zu sperren.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

1. Für alle sich aus dieser Einverständniserklärung ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, das jeweils sachlich zuständige Gericht am Standort der Universitätsbibliothek Tübingen als zuständig vereinbart.

2. Es gilt deutsches Recht.

Tübingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)